

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0077-I/4/2016

Wien, am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2016 unter der **Nr. 10309/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kultusgemeinden in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch sind die jährlichen Bundesmittel (insgesamt bzw. unterteilt nach Budgetkapiteln) für die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich in den Jahren 2014, 2015, 2016?*

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich erhält keine Bundesmittel aus der Untergliederung 10. Andere Untergliederungen fallen nicht in den Vollzug des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie hoch sind die jährlichen Bundesmittel für die Arabische Kultusgemeinde in den Jahren 2014, 2015, 2016?*
- *Wie hoch sind die jährlichen Bundesmittel für die Kultusgemeinde Multikulturelle Moscheevereine in den Jahren 2014, 2015, 2016?*

Kultusgemeinden sieht erst das IslamG 2015, BGBl. 39/2015 vor; die in der Anfrage Erwähnten bestehen erst seit Mai 2016. Sie erhalten keine Bundesmittel.

Zu Frage 4:

- *An welche Förderkriterien/Auflagen ist die Mittelvergabe jeweils gebunden?*

Da den in den Anfragen genannten juristischen Personen keine Förderungen zukommen, können diese auch nicht an Förderkriterien bzw. Auflagen geknüpft werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Ist dem Bundeskanzleramt eine Nähe der Organisatoren zu arabisch/islamistischen Verbänden (Muslimbruderschaft) bekannt?*
- *Ist dem Bundeskanzleramt eine Nähe zu anderen Islamistischen Organisationen (z.B. Milli Görüs) seitens der Organisatoren bekannt?*

In der Islamischen Glaubensgemeinschaft bestehen Kultus- und Moscheegemeinden. Bei einigen dieser Gemeinden zeigt der von ihnen selbstgewählte Name ein Naheverhältnis zu bestehenden Vereinen nach dem Vereinsgesetz auf, wie beispielsweise ATIB, Islamische Föderation oder Islamische Kulturzentren, die wiederum international mit anderen Vereinigungen verbunden sind, wie beispielsweise der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs.

Zu Frage 7:

- *Entspricht es der Intention des Bundeskanzleramtes, dass innerislamische Dispute medienöffentlich ausgetragen werden?*

Es ist Sache jeder Kirche und Religionsgesellschaft ob und in welchem Ausmaß innerkonfessionelle Diskussionen medienöffentlich gemacht werden.

Zu Frage 8:

- *Wie bewertet das Bundeskanzleramt das Verhalten des Leiters des Kultusamtes (Mag. Henhappel) im vorliegenden Falle und liegen - wie von den Parteienvertretern geäußert - tatsächlich Versäumnisse des Kultusamtes vor?*

Die Genehmigung der Verfassung der IGGÖ erfolgte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auf das die Fristen des § 31 IslamG und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden waren. Im Zuge des Verfahrens wurde der Antragstellerin das nach § 45 AVG ihr zustehende Parteigehör gewährt woraufhin die

Antragstellerin von der in § 13 Abs. 8 AVG vorgesehenen Möglichkeit der Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages Gebrauch machte. Die Regelung des § 31 Abs.2 IslamG sieht vor, dass über die Änderung der Verfassung der IGGiÖ bis 1. März 2016 zu entscheiden war. Die ergangenen Bescheide unterliegen der rechtsstaatlichen Kontrolle.

Zu Frage 9:

- *Wird das Bundeskanzleramt dafür Sorge tragen, dass die Kosten aus diesem innerislamischen Disput nicht auf dem Rücken der österreichischen Steuerzahler ausgetragen werden?*

Ich verweise auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

